

VdS-Richtlinien für die

Anerkennung von Blitzschutzfachkräften in explosionsgefährdeten Bereichen (BEx-Fachkräfte)



VdS-Verfahrensrichtlinien

Richtlinien für die Anerkennung von Blitzschutzfachkräften in explosionsgefährdeten Bereichen (BEx-Fachkräfte)

Inhalt

1	Anwendungsbereich	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Bedeutung der Anerkennung	5
1.3	Gültigkeit	5
2	Definitionen und Abkürzungen	5
3	Normative Verweisungen	5
4	Allgemeines	6
5	Anerkennungsbedingungen	6
5.1	Allgemeine Voraussetzungen	7
5.1.1	Auftragserteilung	7
5.1.2	Einzureichende Unterlagen	7
5.1.3	Verpflichtungen	7
5.2	Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung.....	8
5.2.1	Prüfung der Unterlagen.....	8
5.2.2	Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen	8
5.2.3	Nachweis der Qualifikation	8
5.3	Erteilung der Anerkennung	8
5.4	Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung	9
5.4.1	Auftragserteilung.....	9
5.4.2	Verlängerung der Anerkennung.....	9
5.5	Änderung der Anerkennung.....	9
5.6	Änderung der Firmierung des Auftraggebers	9
5.7	Verlagerung der Betriebsstätte	9
6	Widerruf	9
7	Werbung	10
8	Beschwerdeverfahren	10
9	Gewährleistung und Haftung	11
9.1	Gewährleistung	11
9.2	Schadenersatz	11
9.3	Schadenersatzansprüche Dritter	11
10	Gebühren	11

11	Sonstiges	12
11.1	Nebenabreden	12
11.2	Vertraulichkeit	12
11.3	Datenschutz	12
11.4	Salvatorische Klausel.....	12
11.5	Rechtswahl (Gerichtsstand).....	12
Anhang A	Gesetze, Normen und VdS-Publikationen	13
A.1	Gesetze und Verordnungen.....	13
A.2	Normen	13
A.3	VdS-Publikationen	13
Anhang B	Auftragsformular	14

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung GmbH (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) erkennt bei entsprechender Beauftragung Blitzschutzfachkräfte in explosionsgefährdeten Bereichen (BEx-Fachkräfte) an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben natürliche Personen, die

- a) eine Anerkennung als VDE-geprüfte Blitzschutzfachkraft oder als VdS-anerkannter EMV-Sachkundiger (nach VdS 2596) haben,
- b) und zusätzlich mindestens zwei Jahr als Blitzschutzfachkraft hauptberuflich tätig waren.

1.2 Bedeutung der Anerkennung

Das Anerkennungsverfahren dient dazu, die Qualifikation des Auftraggebers zu überprüfen. Hat dieser nachgewiesen, dass er über eine ausreichende Kompetenz verfügt, erhält er hierüber ein persönliches Zertifikat. Er ist damit berechtigt, die Bezeichnung „VdS-anerkannte Blitzschutzfachkraft in explosionsgefährdeten Bereichen“ (im Folgenden BEx-Fachkraft genannt) zu führen.

Die Anerkennung wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ausgesprochen und ist zeitlich befristet. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. VdS-anerkannte BEx-Fachkräfte werden in einem Verzeichnis (VdS 3548) geführt.

1.3 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.07.2016 erteilt werden.

2 Definitionen und Abkürzungen

VDE-geprüfte Blitzschutzfachkraft

Blitzschutzfachkraft nach Normen der Reihe DIN EN 62305 (VDE 0185-305), die eine Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen hat, wie sie von VDE/ABB festgelegt und freigegeben wurde. Diese Ausbildung entspricht gleichzeitig dem einwöchigen Lehrgangsteil „Blitz- und Überspannungsschutz“ innerhalb der Ausbildung zum VdS-anerkannten EMV-Sachkundigen.

EMV-Sachkundiger

Blitzschutz-Fachkraft entsprechend den Normen der Reihe DIN EN 62305 (VDE 0185-305) mit besonderen Kenntnissen in der EMV sowie einer VdS-Anerkennung nach VdS 2596.

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten undatierte Verweise von Bestimmungen aus anderen Normen und Regelwerken. Diese sind insbesondere

Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

TRBS 1201 – Technische Regeln für Betriebssicherheit, Prüfen von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen

TRBS 1201 Teil 1 – Technische Regeln für Betriebssicherheit, Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen

TRBS 1203 – Technische Regeln für Betriebssicherheit, Befähigte Personen

TRBS 2152 Teil 3 – Technische Regeln für Betriebssicherheit, Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre

DIN EN 62305 (VDE 0185-305) – Blitzschutz (Die Normen dieser Reihe liegen als Teile 1 bis 4 vor)

DIN EN 62305-3 Bbl 2 (VDE 0185-305-3 Bbl 2) – Blitzschutz – Teil 3: – Schutz von baulichen Anlagen und Personen - Beiblatt 2: Zusätzliche Informationen für besondere bauliche Anlagen

VdS 2596 – Richtlinien für die Anerkennung von Sachkundigen für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen (EMV-Sachkundige)

VdS 2811 – VdS-anerkannte Ausbildungsstätten für EMV-Sachkundige

VdS 3548 – Verzeichnis der VdS-anerkannten Blitzschutzfachkräfte in explosionsgefährdeten Bereichen (BEx-Fachkräfte)

Es gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 1 09, Internet: www.vds.de

DIN VDE-Bestimmungen können bestellt werden bei: VDE Verlag GmbH, Bismarkstr. 33, 10625 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 341 70 93 oder Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 26 01 - 12 60

4 Allgemeines

Zur Beauftragung der Anerkennung als BEx-Fachkraft ist das Auftragsformular (Anhang B) vollständig ausgefüllt einzureichen. Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Diese Anerkennung kann bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien und bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 4 Jahre verlängert werden.

Ferner wird die anerkannte BEx-Fachkraft in einem Verzeichnis (VdS 3548) geführt.

5 Anerkennungsbedingungen

Die BEx-Fachkraft muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Auftragsformular“ (siehe Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber unterschrieben eingereicht werden.

5.1.2 Einzureichende Unterlagen

Dem Auftrag sind nachfolgend genannte Nachweise (ggf. Bescheinigungen) beizufügen:

- a) Bescheinigung der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung als VDE-geprüfte Blitzschutzfachkraft bzw. Kopie des gültigen Zertifikats über die Anerkennung als EMV-Sachkundiger (siehe Abschnitt 1.1 und 2);
- b) Teilnahmebescheinigung einer VdS-anerkannten EMV-Ausbildungsstätte (siehe VdS 2811) über den Besuch des Lehrgangs für die Ausbildung zur BEx-Fachkraft;
- c) Bestätigung der VdS-anerkannten EMV-Ausbildungsstätte über den bestandenen Fachkundenachweis im Anschluss an den Besuch des Lehrgangs für die Ausbildung zur BEx-Fachkraft.

Hinweis: Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

5.1.3 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- a) bei Planungs- oder Prüfaufträgen bzw. bei der Errichtung von Teilen einer elektrischen Anlage (einschließlich von Maßnahmen des äußeren Blitzschutzes), die er in seiner Eigenschaft als BEx-Fachkraft annimmt, sowohl die gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften und relevanten Normen zu beachten. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Arbeit nachvollziehbar zu dokumentieren,
- b) Arbeiten, für die er persönlich in seiner Eigenschaft als BEx-Fachkraft beauftragt wurde, verantwortlich durchzuführen. Er kann zu seiner Unterstützung befähigte und zuverlässige Fachkräfte hinzuziehen, die unter seiner Aufsicht und Verantwortung Teilaufgaben übernehmen. Allerdings muss er die Arbeiten, die er nicht selbst ausgeführt hat, einschließlich deren Dokumentation überprüfen,
- c) der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen bei berechtigten Beschwerden zu Aufträgen, für die er in seiner Eigenschaft als BEx-Fachkraft beauftragt wurde, detailliert Auskunft über die beanstandeten Tätigkeiten zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Berechtigte Beschwerden sind solche, bei denen z. B. durch eindeutige Nachweise (wie Bildmaterial oder schriftliche Dokumentation) ein Verstoß gegen Anforderungen dieser Richtlinien oder gegen allgemein anerkannte Regeln der Technik festgestellt wurde,
- d) nachweisliche Mängel in Bezug auf seine Tätigkeit als BEx-Fachkraft sowie deren Dokumentation, die sich auf Grund von berechtigten Beschwerden und nachträglicher Klärung durch die VdS-Zertifizierungsstelle (siehe vorherigen Punkt c) ergeben, umgehend nach Aufforderung zu beheben (siehe Abschnitt 6 e),
- e) die VdS-Zertifizierungsstelle über alle relevanten Veränderungen (Abschnitte 5.5ff) unverzüglich zu informieren und ggf. alle erforderlichen Unterlagen beizufügen,
- f) mindestens ein Mal innerhalb des Anerkennungszeitraums an einer Fortbildungsveranstaltung für BEx-Fachkräfte bei einer VdS-anerkannten Ausbildungsstätte (siehe VdS 2811) teilzunehmen,

Hinweis: Bei VdS-anerkannten EMV-Sachkundigen, die zugleich über eine Anerkennung als BEx-Fachkraft verfügen, muss eine der beiden Fortbildungsveranstaltungen, die entsprechend VdS 2596 während ihres Anerkennungszeitraum gefordert werden, eine zuvor genannte Fortbildungsveranstaltung für BEx-Fachkräfte sein. Fortbildungsveranstaltungen für BEx-Fachkräfte gelten gleichzeitig als Fortbildungsveranstaltung für EMV-Sachkundige.

- g) bei jeder Verlängerung seiner Anerkennung als BEx-Fachkraft der VdS-Zertifizierungsstelle den Nachweis der vorgenannten Fortbildung vorzulegen,
- h) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung zu erfüllen,
- i) diese Richtlinien (VdS 2011) sowie alle Normen und VdS-Richtlinien, die darin erwähnt werden, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei nachgewiesenen Verstößen gegen diese Verpflichtungen kann ein Widerruf der Anerkennung nach Abschnitt 6 erfolgen.

5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung

5.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen und Nachweise des Auftraggebers darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.2.2 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen

Der Auftraggeber muss am Lehrgang für die Ausbildung zur BEx-Fachkraft an einer VdS-anerkannten EMV-Ausbildungsstätte (siehe VdS 2811) teilnehmen.

5.2.3 Nachweis der Qualifikation

Im Anschluss an den Lehrgang gemäß Abschnitt 5.2.2 wird von der VdS-anerkannten EMV-Ausbildungsstätte eine Prüfung angeboten. Diese Prüfung muss mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

5.3 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung wird – wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind – für einen Zeitraum von 4 Jahren ausgesprochen. In dem Zertifikat über die Anerkennung werden Tätigkeiten, für die die Anerkennung ausgesprochen wurde (z. B. Planung und Prüfung von Blitz- und Überspannungsmaßnahmen in explosionsgefährlichen Bereichen), aufgeführt.

Mit dem Zertifikat über die Anerkennung wird dem Zertifikatsinhaber die Konformität mit diesen Richtlinien bestätigt. Gleichzeitig wird bestätigt, dass er über ausreichende Kenntnisse für die Planung, Errichtung und Prüfung von Blitz- und Überspannungsmaßnahmen in explosionsgefährlichen Betriebsstätten und Bereichen verfügt, die ihn in Verbindung mit einer angemessenen Berufserfahrung (nach TRBS 1203) dazu befähigt, als „Befähigte Person“ nach BetrSichV in den genannten Betriebsstätten und Bereichen für die Überprüfung und Beurteilung von ausgeführten Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen beauftragt werden zu können.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung

5.4.1 Auftragserteilung

Eine Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 4 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Auftrag ist die Teilnahmebestätigung über die Fortbildung nach Abschnitt 5.1.3 f) beizufügen.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.4.2 Verlängerung der Anerkennung

Die Anerkennung wird um weitere 4 Jahre verlängert, wenn der Auftrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen versehen zeitgerecht abgegeben wurde und die Überprüfung des Auftrags sowie aller Unterlagen zu einem positiven Ergebnis führt.

Die Anerkennung erlischt nach Ablauf des Anerkennungszeitraums. Erfolgt der Verlängerungsauftrag später als 24 Monate nach Ablauf der Anerkennung, ist ein komplett neuer Auftrag mit sämtlichen Unterlagen einzureichen. In diesem Fall muss zusätzlich zum nach Abschnitt 5.4.1 geforderten Fortbildungsnachweis eine weitere Fortbildung nachgewiesen werden.

5.5 Änderung der Anerkennung

Änderungen der Anerkennung können unter Verwendung des Vordrucks (Anhang B) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

5.6 Änderung der Firmierung des Auftraggebers

Jede Änderung der Firmierung des Unternehmens, bei dem die BEx-Fachkraft beschäftigt ist (sowie auch Wechsel des Arbeitgebers) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anhang B) mitzuteilen. Es brauchen keine weiteren Unterlagen beigelegt zu werden. Für selbständig tätige BEx-Fachkräfte gilt dies entsprechend.

5.7 Verlagerung der Betriebsstätte

Eine Verlagerung der Betriebsstätte (Umzug) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos erfolgen.

6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung nach diesen Richtlinien nicht mehr gegeben sind,

- b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und die BEx-Fachkraft diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,
- c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),
- d) die BEx-Fachkraft seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien (Abschnitt 5.1.3) nicht nachgekommen ist,
- e) die BEx-Fachkraft bei berechtigter Beanstandung gemäß Abschnitt 5.1.3 c) nicht unverzüglich für Abhilfe sorgt.

Der Widerruf der Anerkennung wird der BEx-Fachkraft schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

7 Werbung

Anerkannte BEx-Fachkräfte dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als BEx-Fachkraft muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Person erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Die BEx-Fachkraft (bzw. das Unternehmen, bei dem die BEx-Fachkraft beschäftigt ist) darf auf die VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:



Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

8 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten. Bei begründeten Beschwerden wird das Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Auftraggeber weitere Kosten entstehen. Bestätigt der Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle die Entscheidung der Zertifizierungsstelle, kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

9 Gewährleistung und Haftung

9.1 Gewährleistung

Mit der Prüfung und der Anerkennung der BEx-Fachkraft übernimmt VdS Schadenverhütung keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der von der anerkannten BEx-Fachkraft geplanten, errichteten bzw. geprüften elektrischen Anlagen sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren und Leistungen, welche die BEx-Fachkraft Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für geplante, errichtete oder geprüfte Anlagen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

- 1) bei Vorsatz,
- 2) bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
- 3) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- 4) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Sachverständigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

9.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 9.1 oder 9.2 hierfür haftet, ist der Sachverständige verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

10 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die nach der Anerkennung durchgeführten Prüfungen sind gebührenpflichtig und werden dem Auftraggeber bzw. der VdS-angelernten BEx-Fachkraft in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Diese wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket kostenlos zugestellt. Ferner ist die Gebührentabelle im Internet unter www.vds.de verfügbar. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

11 Sonstiges

11.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z. B. Behörden) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu gewähren.

11.3 Datenschutz

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der VdS-anerkannten BEx-Fachkräfte erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

11.4 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.

11.5 Rechtswahl (Gerichtsstand)

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

Anhang A Gesetze, Normen und VdS-Publikationen

A.1 Gesetze und Verordnungen

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS

<http://www.gesetze-im-internet.de>

<http://www.baua.de>

A.2 Normen

VDE-Bestimmungen „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“, ggf. ergänzt durch

*VDE Verlag, Bismarkstr. 33, 10625 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 341 70 93,
Internet: www.vde-verlag.de*

A.3 VdS-Publikationen

VdS 2010 Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz

VdS 2017 Blitz-Überspannungsschutz für landwirtschaftliche Betriebe

VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen

VdS 2046 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt

*VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln,
Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 1 09, Internet: www.vds.de*

Anhang B Auftragsformular

Auftrag zur			
<input type="checkbox"/> Anerkennung als VdS-anerkannte Blitzschutzfachkraft in explosionsgefährdeten Bereichen (BEx-Fachkraft)			
<input type="checkbox"/> Verlängerung der Anerkennung Nr. BE _____			
<input type="checkbox"/> Änderung der Anerkennung Nr. BE _____ Art der Änderung _____			
<input type="checkbox"/> _____			
(Zutreffendes bitte ankreuzen)			
Die Anerkennung wird beauftragt für		<input type="checkbox"/> Planung <input type="checkbox"/> Prüfung/Beratung ¹ <input type="checkbox"/> Errichtung	
(Bitte alle gewünschten Tätigkeiten ankreuzen)			
1	Auftraggeber		
	Name, Vorname		
	Titel/akad. Grad		
	Geburtsdatum		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
	VdS-Anerk. Nr. ²		
	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> angestellt als:		
2	Unternehmen des Auftraggebers/ Unternehmen, bei dem der Auftraggeber angestellt ist		
	Name des Unternehmens		
	Abteilung		
	Straße		
	PLZ, Ort		
	Telefon	Fax	
	Homepage	E-Mail	
	Gegenstand des Unternehmens		

¹ Prüfung/Beratung umfasst eine reine Beratungs- und Gutachter-/Prüftätigkeit für diesen Bereich.

² Nur bei Änderungs- und Verlängerungsaufträgen

3	<p>Beigefügte Unterlagen</p> <p>Folgende Unterlagen sind dem Auftrag als Kopie beigefügt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung Blitzschutzfachkraft oder Kopie des gültigen Zertifikats nach VdS 2596 (siehe Abschnitt 5.1.2 a)) - nur bei Erstaufträgen - <input type="checkbox"/> Nachweis über Teilnahme am Lehrgang für die Ausbildung zur BEx-Fachkraft bei einer VdS-anerkannten EMV-Ausbildungsstätte (siehe Abschnitt 5.1.2 b) sowie VdS 2811) - nur bei Erstaufträgen - <input type="checkbox"/> Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Abschnitt 5.1.3 f) - nur bei Verlängerungsaufträgen - 				
4	<p>Verpflichtungen</p> <p>Der Auftraggeber ist inhaltlich darüber informiert und vollumfänglich damit einverstanden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Anerkennungsverfahren die „Richtlinien für die Anerkennung von Blitzschutzfachkräften in explosionsgefährdeten Bereichen (BEx-Fachkraft)“, VdS 2011, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde liegen; - die VdS-Zertifizierungsstelle berechtigt ist, sowohl alle relevanten Daten in einem Verzeichnis zu führen, als auch die Anerkennung der BEx-Fachkraft Dritten mitzuteilen; - die VdS-Zertifizierungsstelle ermächtigt ist, alle sachdienlichen Auskünfte, welche die Anerkennung betreffen, einzuholen. Erforderlichenfalls ist die BEx-Fachkraft verpflichtet, den Auskunftsgeber von seiner Schweigepflicht zu entbinden; - die jeweils aktuelle Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle der Leistungsabrechnung zugrunde gelegt wird; - seine Daten EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. 				
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Unterschrift des Auftraggebers</td> <td></td> </tr> </table>	Datum		Unterschrift des Auftraggebers	
Datum					
Unterschrift des Auftraggebers					



Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.